

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. März 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2323/16 - 3.3.02

Anmeldenummer: 06777189.9

Veröffentlichungsnummer: 1928867

IPC: C07D413/12, A61K31/42, A61P7/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

2-AMINOETHOXYESSIGSÄURE-DERIVATE UND IHRE VERWENDUNG ZUR
BEHANDLUNG THROMBOEMBOLISCHER ERKRANKUNGEN

Patentinhaber:

Bayer Intellectual Property GmbH

missing:

Gallafent, Antony Xavier
KELTIE LLP

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf des Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2323/16 - 3.3.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 10. März 2022

Beschwerdeführer: Gallafent, Antony Xavier
(Einsprechender 1) EuGen IP Limited
21 Bridge Street
Llandeilo SA19 6BN (GB)

Vertreter: Isarpatent
Patent- und Rechtsanwälte Barth
Charles Hassa Peckmann & Partner mbB
Postfach 44 01 51
80750 München (DE)

Beschwerdeführerin: KELTIE LLP
(Einsprechende 2) No.1 London Bridge
London SE1 9BA (GB)

Vertreter: Moore, Michael Richard
Keltie LLP
No.1 London Bridge
London SE1 9BA (GB)

Beschwerdegegnerin: Bayer Intellectual Property GmbH
(Patentinhaberin) Alfred-Nobel-Strasse 10
40789 Monheim (DE)

Vertreter: Gille Hrabal Partnerschaftsgesellschaft mbB
Patentanwälte
Postfach 18 04 09
40571 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 22. August 2016 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1928867 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. O. Müller

Mitglieder: A. Lenzen

L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die vorliegende Entscheidung betrifft die Beschwerden der Einsprechenden 1 und 2 gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 1 928 867 (Streitpatent) zurückzuweisen.
- II. Antragsgemäß wurden die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen. Diese fand in Anwesenheit aller Parteien am 10. März 2022 als Videokonferenz statt. Während der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nahm die Patentinhaberin ihre Zustimmung zum Text des Streitpatents in der erteilten Fassung sowie auch ihre Zustimmung zu den Anspruchssätzen aller Hilfsanträge zurück. Beide Einsprechenden beantragten die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents im gesamten Umfang. Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete der Vorsitzende den Tenor der vorliegenden Entscheidung.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 113 (2) EPÜ kann das EPA ein Patent nur in der von der Patentinhaberin gebilligten Fassung aufrechterhalten. Diese Billigung liegt nicht vor, wenn die Patentinhaberin - wie vorliegend in der mündlichen Verhandlung geschehen - ihre Zustimmung zur erteilten Fassung des Streitpatents und zu den Anspruchssätzen aller Hilfsanträge zurücknimmt, ohne eine geänderte Fassung vorzulegen. In dieser Situation fehlt eine wesentliche Voraussetzung für eine Aufrechterhaltung des Patents, und das Verfahren ist nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern (vgl. T 73/84 und

nachfolgende Entscheidungen) ohne weitere Prüfung durch
Widerruf des Patents zu beenden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Streitpatent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin

M. O. Müller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt